

Mobile Abfallbehandlungsanlagen

Ist die nicht ortsfeste Anlage im System des österreichischen Anlagenrechts nun angekommen?

RdU 2013/145

§§ 52, 53
AWG 2002VwGH
24. 1. 2013,
2010/07/0218Behandlungs-
anlage;
Zwischen-
lagerung;
Genehmigungs-
freistellung

Das AWG 2002 kennt neben ortsfesten Behandlungsanlagen für Abfälle auch mobile Abfallbehandlungsanlagen und unterwirft diese einem eigenen Genehmigungsregime. Nur, was ist eine mobile Behandlungsanlage, wie passt das Konzept von nicht ortsfesten Anlagen in die österr Rechtsordnung und welche Rolle spielen mobile Abfallbehandlungsanlagen in der jüngsten Diskussion über die Behandlung und Zwischenlagerung von auf Baustellen anfallenden Abfällen – und was hat das möglicherweise mit ALSAG-Beiträgen zu tun? Der vorliegende Beitrag versucht, sich dem Thema „mobile Behandlungsanlagen“ systematisch zu nähern und will auf die eine oder andere Frage einen Antwortversuch wagen.

Von Peter Sander

Inhaltsübersicht:

- A. Was sind mobile Behandlungsanlagen?
 1. Abgrenzung von mobilen und ortsfesten Behandlungsanlagen
 2. Die mobile Behandlungsanlage bei ortsfester Nutzung
 3. „Spielraum“ bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist
- B. Genehmigungsregime für mobile Behandlungsanlagen
 1. Genehmigungspflicht als Grundmodell
 2. Die Genehmigung als eine Art Grundsatzgenehmigung
 3. Genehmigungsfreistellung bei Vorliegen einer Prüfbescheinigung
 4. Bundesweite Geltung der Grundsatzgenehmigung
 5. Lokale „Ergänzung“ durch Auflagenvorschreibungsmöglichkeit
 6. Anlagenänderungen
- C. „Sonderprobleme“
 1. Behandlung von Nicht-Abfällen
 2. Genehmigungspflichten nach anderen Materiengesetzen
 3. Umfang der Bewilligung
- D. Ausblick und Anregungen

A. Was sind mobile Behandlungsanlagen?

1. Abgrenzung von mobilen und ortsfesten Behandlungsanlagen

Gemäß der Begriffsdefinition des § 2 Abs 7 Z 2 AWG 2002 ist eine „mobile Behandlungsanlage“ eine Einrichtung, die an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben wird und in der Abfälle behandelt werden. Keine mobilen Behandlungsanlagen sind ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtungen, die länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden, sofern es sich dabei nicht um Behandlungsanlagen zur Sa-

nierung von kontaminierten Standorten handelt. Dem gegenüber definiert § 2 Abs 7 Z 1 AWG 2002 eine Abfallbehandlungsanlage als ortsfeste oder mobile Einrichtung, in der Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Da eine mobile Abfallbehandlungsanlage, die nicht zur Sanierung von kontaminierten Standorten dient, längstens sechs Monate an einem Standort betrieben werden darf, sind folgende Merkmale für das Vorliegen einer mobilen Abfallbehandlungsanlage maßgeblich:

- Die Einrichtung kann rein technisch an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben werden.
- Die Anlage wird nach dem projektgemäßen Willen des Betreibers nicht länger als sechs Monate an einem Standort betrieben.

Damit ist eine mobile Abfallbehandlungsanlage grundsätzlich eine ihrer Natur nach bewegliche Einrichtung, die auch ohne größeren technischen Aufwand innerhalb – gemessen an den maximal sechs Monaten – vertretbarer Zeit an einen weiteren Standort bewegt werden kann. Im Umkehrschluss wird eine an sich fahrbare und transportable Einrichtung bei entsprechender Disposition des Betreibers als ortsfest gebundene Anlage zu qualifizieren sein, wenn diese Anlage nach der Absicht des Betreibers ausschließlich oder überwiegend für eine längere Zeit an ein und demselben Standort für die Entfaltung der maßgeblichen Tätigkeit dienen soll.¹⁾ Daraus folgt wiederum, dass eine technische Anlage, die an einem Standort lediglich vorübergehend betrieben wird oder betrieben werden soll, eine mobile Abfallbehandlungsanlage sein kann, wenn der Wille des Betreibers, die technische Auslegung oder die bspw in Form eines Zeit- oder Einsatzplanes projektgemäße Einsatzdauer eine kürzere Betriebsdauer als sechs Monate umfasst, und die Anlage nicht bereits aufgrund ihrer technisch-physischen Eigenschaften als unbeweglich anzu-

1) Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 240 und 354, mit weiteren Judikaturnachweisen zum gewerblichen Anlagenbegriff; auch Schwarzer stellt auf den Betreiberwillen ab (Schwarzer, Rechtsfragen der Zulassung „mobiler Abfallbehandlungsanlagen“, RdU 1997, 20 f).

sehen ist (Indikator wird hier wohl eine Demontage iSd § 2 Abs 7 Z 1 AWG 2002 kurzfristigen Demontierbarkeit sein).²⁾ Kein Kriterium für die Abgrenzung ist hingegen, ob die entscheidungsgegenständliche Anlage nur an bestimmte Plätze gebracht wird, um dort die vor Ort anfallenden Abfälle zu behandeln, oder ob auch von anderen Standorten Abfälle zur Behandlung zu dieser mobilen Behandlungsanlage verbracht werden.³⁾

Eine Ausnahme von dieser maximal sechsmonatigen Aufstellungsdauer sieht § 53 Abs 3 AWG 2002 vor, wonach mobile Behandlungsanlagen zur Sanierung oder Sicherung von kontaminierten Standorten auf Antrag für einen längeren, jedoch bescheidmäßig festzulegenden Zeitraum, längstens aber bis zum Abschluss der Sanierung, am selben Ort betrieben werden dürfen. Selbst wenn eine „Grundsatzgenehmigung“ gem § 52 AWG 2002 für eine mobile Abfallbehandlungsanlage vorliegt, diese an einem konkreten Standort länger als sechs Monate aufgestellt und betrieben werden soll, ist daher eine zusätzliche Bewilligung notwendig. Zuständige Beh hierfür ist grundsätzlich der LH jenes Bundeslandes, in dem sich der kontaminierte Standort befindet. Unter einem kontaminierten Standort werden bspw Altlasten oder sonstige Standorte, bei denen eine Sanierung des Bodens oder des Grundwassers erforderlich ist, verstanden.

2. Die mobile Behandlungsanlage bei ortsfester Nutzung

Wird eine mobile Abfallbehandlungsanlage, die über eine Genehmigung gem § 52 AWG 2002 verfügt, an ein und demselben Standort durchgehend länger als sechs Monate betrieben, handelt es sich folglich nicht mehr um eine mobile Abfallbehandlungsanlage iSd § 2 Abs 7 Z 2 AWG 2002, sondern um eine ortsfeste Behandlungsanlage (oder einen Teil dieser), die gem § 37 AWG 2002 einer Bewilligung bedarf. Ein über die Maximalfrist von sechs Monaten an ein und demselben Standort hinausgehender Betrieb erfolgt daher ohne Vorliegen einer Bewilligung iSd § 37 AWG 2002 konsenswidrig. Ausnahmen für eine Verlängerung über diese Sechsmonatsfrist hinaus bestehen – einmal vom Betrieb einer mobilen Abfallbehandlungsanlage zur Sanierung von kontaminierten Standorten abgesehen – nicht.⁴⁾

Mobile Abfallbehandlungsanlagen, die an ein und demselben Standort projektgemäß und nach dem Betreiberwillen länger als sechs Monate betrieben werden sollen, bedürfen daher nach dem vorstehend Ausgeführten einer Bewilligung gem § 37 AWG 2002. Nicht ausgeschlossen ist es dabei, dass solche mobilen Abfallbehandlungsanlagen einerseits an einem Standort als ortsfeste und gem § 37 AWG 2002 (mit)bewilligte Teile von ortsfesten Behandlungsanlagen, an allen weiteren Standorten kürzer als sechs Monate als mobile Abfallbehandlungsanlagen gem § 52 AWG 2002 rechtskonform eingesetzt werden. Solche grundsätzlich mobilen Abfallbehandlungsanlagen sind daher in aller Regel sowohl von einem Genehmigungsbescheid gem § 37 AWG 2002 als auch von einem nach § 52 AWG 2002 umfasst.

3. „Spielraum“ bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist

Völlig offen lassen Gesetzgeber und soweit ersichtlich auch die Judikatur sowie die einschlägige bisherige Literatur die Frage, wie sich die maximal sechsmonatige Frist des § 2 Abs 7 Z 1 AWG 2002 berechnet. Hier ist einerseits denkbar, dass die Anlage tatsächlich sechs Monate „am Stück“ an einem Standort betrieben wird, ohne die Eigenschaft der mobilen Abfallbehandlungsanlage zu verlieren. Gleichmaßen ist es nicht ausgeschlossen, dass eine mobile Abfallbehandlungsanlage nur für wenige Tage oder Wochen an einem Standort (bspw einer Baustelleneinrichtung) betrieben, im Anschluss einige Tage/Wochen an einer weiteren Stelle und schließlich – uU auch nach Ablauf der Maximalfrist von sechs Monaten – wieder an den Ort ihres erstmaligen Einsatzes zurückgebracht wird, um dort wiederum wenige Tage/Wochen in Betrieb zu sein, eventuell aber im siebten oder achten Monat gerechnet von der ursprünglichen Erstinbetriebnahme an diesem Standort. Letzteres ist in der Praxis tatsächlich kein unrealistischer Sachverhalt, gibt es doch Unternehmen, deren Unternehmenszweck die Vermietung von mobilen Behandlungsanlagen darstellt, die auf Baustellen immer nur wenige Tage/Wochen eingesetzt werden, um die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und vorübergehend am Anfallsort zwischengelagerten Abfälle wie zB Betonbruch bei Abbrucharbeiten oder Asphaltabfälle bei Straßenbauprojekten zu brechen/verkleinern, um einen effizienteren und ökologischen Abtransport oder einen Wiedereinbau zu ermöglichen. Denkt man nun an eine längerfristige Baustelle, kann daher ein und dieselbe mobile Behandlungsanlage an ein und demselben Ort (Zwischenlager der Abfälle) mehrfach kurzfristig über einen längeren Zeitraum zum Einsatz kommen.

Bei schutzgutbezogener Betrachtung kann eine solche Vorgehensweise und Berechnung der maximal sechsmonatigen Frist (die am Standort der ursprünglichen Inbetriebnahme in vorstehenden Beispielen überschritten wäre) nach Sinn und Zweck des im österr Anlagenrecht einzigartigen Instituts einer mobilen Anlage wohl nicht dazu führen, dass damit gleichsam automatisch eine ortsfeste Behandlungsanlage (am ersten Einsatzort im Beispiel) vorliegt.⁵⁾ Bei der Maximalfrist von sechs Monaten zur Unterscheidung von mobilen und ortsfest gebundenen Abfallbehandlungsanlagen kann es

2) Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 52 Rz 3.

3) So aber noch der VwGH zur GewO und zum SonderabfallG in VwGH 24. 6. 1992, 91/12/0097, unter Zitierung von Schwarzer, Die Genehmigung von Betriebsanlagen 162; aufgrund der nunmehrigen eindeutigen Regelung der §§ 52 f AWG 2002 bleibt für die – vereinfacht zusammengefasste – Frage, ob die Anlage zum Abfall kommt oder der Abfall zur Anlage, bei der Abgrenzung von mobilen und ortsfesten Behandlungsanlagen kein Raum mehr.

4) Niederhuber in Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, AWG² (im Druck) § 53 Anm 3; Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 53 Rz 4; Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 355.

5) Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 52 Rz 6; insofern undifferenziert Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 355, der festhält, dass eine mobile Abfallbehandlungsanlage, die „länger als sechs Monate an einem Standort“ betrieben wird, nach Ablauf der sechs Monate bei Nichtvorliegen einer Genehmigung nach § 37 konsenswidrig betrieben wird (Hervorhebung durch den Verfasser).

sich daher nur um eine gleichsam „am Stück“ berechnete Sechsmonatsfrist handeln.⁶⁾

Insofern kommt hier wiederum der Betreiberwille ins Spiel, da von diesem maßgeblich abhängt, ob die Sechsmonatsfrist „am Stück“ überschritten wird oder nicht. Es besteht also diesbezüglich ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum des Anlageninhabers/Antragstellers.

B. Genehmigungsregime für mobile Behandlungsanlagen

1. Genehmigungspflicht als Grundmodell

Für mobile Abfallbehandlungsanlagen sieht § 52 AWG 2002 ein eigenes Genehmigungsregime vor. Ein solches kannte das AWG 1990 noch nicht⁷⁾ und stellt im österr Anlagenrecht auch dahingehend ein Novum dar, als der Anlagenbegriff bislang maßgeblich durch die Elemente der Ortsfestigkeit sowie der Dauerhaftigkeit (Belastungsabsicht) geprägt ist.⁸⁾ Eine Bewilligungspflicht besteht dabei nicht für jede Art einer nicht ortsfesten Abfallbehandlungsanlage, sondern nur für solche, die in einer V gem § 65 Abs 3 AWG 2002 genannt sind.⁹⁾ Keiner Bewilligungspflicht sollen ausweislich der Erläut bspw Häcksler, Tankreinigungsfahrzeuge oder Desinfektionsgeräte unterliegen.¹⁰⁾ Sofern es sich dabei nicht um ortsfeste Behandlungsanlagen handelt, sind ungeachtet der Erläut sämtliche (mobilen) Behandlungsanlagen bewilligungsfrei, die nicht in der oben erwähnten V enthalten sind.

Die Genehmigungspflicht wird dabei gem § 52 Abs 1 AWG 2002 nicht bereits durch die Herstellung oder bloße Existenz einer mobilen Behandlungsanlage ausgelöst. Dies wird insb in Zusammenschau mit § 53 Abs 1 AWG 2002 deutlich, wonach der Inhaber einer Genehmigung gem § 52 AWG 2002 nicht berechtigt wird, eine mobile Behandlungsanlage herzustellen oder in Verkehr zu bringen, sondern eine solche aufzustellen und zu betreiben, weshalb eine Genehmigungspflicht auch erst durch das Aufstellen und den Betrieb (gemeint die Inbetriebnahme) ausgelöst werden kann.¹¹⁾

6) Schlussendlich entstammt die Festlegung dieser Frist ja der Diskussion, was man unter einer „längeren Zeit an einem bestimmten Standort“ zu verstehen hat und stellt somit auf die örtliche Gebundenheit über einen qualifizierten Zeitraum ab; siehe idZ VwGH 21. 5. 1985, 85/04/0026; B. Raschauer, Rechtsfragen mobiler Behandlungsanlagen, RdU 1996, 5; Schwarzer, Rechtsfragen der Zulassung „mobiler Abfallbehandlungsanlagen“, RdU 1997, 20 f.

7) Siehe insb zur Vorgeschichte und den oftmals rechtswidrigen Irrwegen der österr Vollziehung Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 353.

8) Siehe zu den „Nachwehen“ der Rechtslage nach dem AWG 1990 in Form von Übergangsbestimmungen insb auch § 77 Abs 1 Z 10, AWG 2002.

9) Gem der V des BMLFUW, BGBl II 2002/472, bedürfen einer Bewilligung gem § 52 AWG 2002 (Z 1) Anlagen zur Behandlung von Elektro- oder Elektronikgeräten, (Z 2) Anlagen zur Behandlung von Alt-Kraftfahrzeugen oder Teilen aus diesen, (Z 3) Zerkleinerungsanlagen für bestimmte Holzabfälle, (Z 4) Brechanlagen für bestimmte mineralische Baurestmassen, (Z 5) Zerkleinerungsanlagen für Abfälle, (Z 6) Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen, einschließlich Pyrolyse und Vergasung, (Z 7) Siebanlagen, soweit nicht eine Genehmigungspflicht gem Z 1 oder 2 besteht, (Z 8) Sichtanlagen, soweit nicht eine Genehmigungspflicht gem Z 1 oder 2 besteht, (Z 9) Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, soweit nicht eine Genehmigungspflicht gem Z 1–8 besteht.

10) ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 101.

11) Niederhuber in Hochholdinger/Niederhuber/Wolfstehner, AWG² (im Druck) § 52, Anm 3; Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 356; aA Tessar, Grundriss des Abfallwirtschaftsrechts, 220 f.

Nach dem Willen des Gesetzgebers¹²⁾ kann eine mobile Behandlungsanlage nach der Genehmigung gem § 52 AWG 2002 ohne weitere Genehmigungen oder Anzeigen an den entsprechenden Standorten aufgestellt und betrieben werden. Es ist mE davon auszugehen, dass der Bund auch in Bezug auf mobile Behandlungsanlagen von seiner Bedarfskompetenz umfassend Gebrauch gemacht hat und daher für entsprechende Regelungen auf Landesebene kein Raum mehr verbleibt.¹³⁾ Da sich jedoch die Konzentrationsanordnung des § 38 AWG 2002 ausweislich dessen Abs 1, 1 a und 3 mit Fokus auf mobile Behandlungsanlagen ausschließlich auf den 8. Abschnitt des ASchG und somit auf die Belange des Arbeitnehmerschutzes bezieht, können am konkreten Aufstellungs-ort einer mobilen Abfallbehandlungsanlage weitere bundesrechtliche (zB §§ 32, 38 WRG 1959) sowie landesrechtliche (zB NSchG) Bewilligungsbestimmungen zusätzliche Genehmigungseinholungen erforderlich machen.

2. Die Genehmigung als eine Art Grundsatzgenehmigung

Nach § 52 Abs 4 AWG 2002 hat die zuständige Behörde eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die mobile Behandlungsanlage die Voraussetzungen gem § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002¹⁴⁾ bezogen auf die Auswirkungen der Anlage erfüllt. Sämtliche dieser Voraussetzungen sind dabei sinngemäß anzuwenden, da sie lediglich iSe „anlagenbezogenen Grundsatzgenehmigung“¹⁵⁾ und damit nicht wie in § 43 AWG 2002 standortbezogen zu verstehen sind, sondern – dem Konzept einer mobilen Behandlungsanlage folgend – lediglich abstrakt geprüft werden können.

Eine konkrete Umgebungssituation, die regelmäßig der Beurteilung einer ortsfesten Behandlungsanlage zugrunde liegt, kann und darf bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer mobilen Behandlungsanlage keine Berücksichtigung finden.¹⁶⁾ Insb wird eine gesamthafte immissionsseitige Beurteilung der Auswirkungen, va eine Beurteilung einer allfälligen Vorbekanntmachung, nicht möglich sein.¹⁷⁾ Das Schwergewicht der

12) ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 101.

13) Niederhuber in Hochholdinger/Niederhuber/Wolfstehner, AWG² (im Druck) § 52 Anm 2; Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 52 Rz 12.

14) (Z 1) Das Leben und die Gesundheit von Menschen werden nicht gefährdet. (Z 2) Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt. (Z 3) Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise unzumutbar belästigt. (Z 4) Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen. (Z 5) Die beim Betrieb der Behandlungsanlagen nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt. (Z 5 a) Die Bewilligungspflicht gem den §§ 15 und 16 AWG 2002 und gem der Verordnung nach § 23 AWG 2002 werden eingehalten. (Z 6) Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002) wird Bedacht genommen.

15) Niederhuber in Hochholdinger/Niederhuber/Wolfstehner, AWG² (im Druck) § 52 Anm 4.

16) Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 52 Rz 31.

17) Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 358.

Überprüfung der vorstehend genannten Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 wird daher auf einer rein emissionsseitigen Betrachtung sowie der Beurteilung der damit typischerweise einhergehenden, jedoch nicht näher konkretisierbaren und konkretisierbaren Immissionen auf die genannten Schutzgüter zu legen sein. Eine Beurteilung der konkreten Immissionssituation wird regelmäßig auch daran scheitern, dass aufgrund der Natur einer an mehreren möglichen Standorten aufzustellen beabsichtigten und auch dafür zu bewilligenden mobilen Behandlungsanlage konkrete Anhaltspunkte fehlen.

Dies wird in der Vollzugspraxis dazu führen müssen, dass ein Genehmigungsansuchen wegen Gesundheitsgefährdung, Eigentumsgefährdung, unzumutbarer Belästigung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen kaum abgewiesen werden kann, da dies – wie beschrieben – wohl Sinn und Zweck einer Genehmigungsbestimmung für mobile und an mehreren Orten einsetzbare und genehmigte Behandlungsanlagen konterkarieren würde. Auch darf demzufolge einem entsprechenden Genehmigungsansuchen nach § 52 AWG 2002 kein „worst case-Szenario“ zugrunde gelegt werden (zumindest soweit es sich immissionsseitig auf die sinngemäß anzuwendenden Genehmigungskriterien des § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 bezieht¹⁸⁾). Weiters darf bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer mobilen Behandlungsanlage auch nicht von allgemeinen, für den jeweiligen Standort ungünstigen Bedingungen ausgegangen werden, um einen ausreichenden Schutz der in § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 angeführten Interessen zu gewährleisten. Stattdessen sind die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte zu berücksichtigen.¹⁹⁾ Nur wenn bei dieser abstrakten Beurteilung die standortlos gelösten Voraussetzungen der in § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 enthaltenen Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von (abstrakten und standortlos gelösten) Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.²⁰⁾ Die nach § 52 Abs 5 S 1 AWG 2002 vorzuschreibenden geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind daher ebenfalls losgelöst vom jeweiligen Anlagenstandort zu verstehen und dürfen demzufolge – soweit sie sich auf potenzielle Aufstellungsstandorte beziehen – lediglich typisierend nähere, die mobile Behandlungsanlage determinierende Inhalte enthalten.²¹⁾

Dieser in der österr Anlagenrechtsdogmatik untypische Ansatz lässt sich am ehesten in Zusammenschau mit § 53 Abs 2 und 2 a AWG 2002 verstehen: Nach diesen Bestimmungen sind nämlich die – bei ortsfesten Behandlungsanlagen von vornherein Gegenstand des Bewilligungsverfahrens darstellenden – Auflagen, Bedingungen oder Befristungen dann (und nur dann) vorzuschreiben, wenn die im Lichte des § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid gem § 52 AWG 2002 enthaltenen (abstrakten) Auflagen, Bedingungen oder Befristungen an einem bestimmten Standort nicht hinreichend geschützt sind (siehe dazu unten Pkt B.5.).

3. Genehmigungsfreistellung bei Vorliegen einer Prüfbescheinigung

Mit einer der AWG-Nov des Jahres 2012 ist eine bewilligungsrechtliche Neuerung für mobile Behandlungsanlagen eingeführt worden: Eine mobile Abfallbehandlungsanlage für ausschließlich nicht gefährliche Abfälle ist nun in einer besonderen Art eines vereinfachten Verfahrens zu bewilligen. Wenn der Anlageninhaber der zuständigen Behörde eine Prüfbescheinigung vorlegt, mit der bestätigt wird, dass die mobile Behandlungsanlage den Anforderungen gem einer V nach § 65 AWG 2002 entspricht, hat diese die jeweilige Prüfbescheinigung „nur“ noch mittels Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.

Die Prüfbescheinigung wird dabei im Wege einer eindeutigen Referenz zum Bescheidinhalt.²²⁾ Unbenommen bleibt der Behörde auch in diesem Fall die Vorschreibung von geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlung des jeweiligen Abfalls den Behandlungspflichten gem den §§ 15 oder 16 AWG 2002, einer V nach § 22 AWG 2002 oder den Zielen und Grundsätzen iSd § 1 Abs 1, 2 und 2 a AWG 2002 nicht entspricht oder die öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 AWG 2002 beeinträchtigt werden.

4. Bundesweite Geltung der Grundsatzgenehmigung

Der Inhaber einer Genehmigung für eine mobile Abfallbehandlungsanlage darf diese nach § 53 Abs 1 AWG 2002 bundesweit an jedem gemäß seiner Berechtigung in Betracht kommenden Standort aufstellen und in Betrieb nehmen. Dabei ist beachtlich, dass sich die gem § 52 Abs 5 AWG 2002 vorzuschreibenden geeigneten Auflagen, Bedingungen und Befristungen lediglich abstrakt auf potenzielle Standorte, nicht jedoch auf einen konkreten beziehen dürfen. Eine Beschränkung einer Genehmigung für eine mobile Behandlungsanlage auf lediglich ein Bundesland ist unzulässig.²³⁾

5. Lokale „Ergänzung“ durch Auflagenvorschreibungsmöglichkeit

Ausfluss der bundesweiten Grundsatzgenehmigung für mobile Behandlungsanlagen ist die Berechtigung, die Anlagen in ganz Österreich zum Einsatz zu bringen. Weder § 52 noch § 53 AWG 2002 enthalten für diesen Fall eine Anzeigepflicht für den Einsatz an einem konkreten Standort.²⁴⁾ In der Praxis werden bei der Grundsatzgenehmigung von mobilen Behandlungsanlagen vereinzelt in Form von Auflagen solche Anzeige- und Meldeverpflichtungen vorgeschrieben. Dies ist freilich unzulässig, weil mangels gesetzlicher Normierung einer entsprechenden Anzeige- oder Meldepflicht die Ver-

18) Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 358 f.

19) § 52 Abs 5 S 2 AWG 2002.

20) § 52 Abs 5 letzter Satz AWG 2002.

21) Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 52 Rz 33.

22) § 52 Abs 8 S 2 AWG 2002.

23) Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 53 Rz 1.

24) Sander in Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 53 Rz 12.

hältnismäßigkeit einer solchen „Auflage“ in Zweifel zu ziehen ist.²⁵⁾

Nach § 53 Abs 2 AWG 2002 ist jedoch jene Beh, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben wird, berechtigt, die erforderlichen und geeigneten (nachträglichen) Maßnahmen anzuordnen, wenn die gem § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen an einem bestimmten Standort nicht hinreichend geschützt sind. Zuständige Beh erster Instanz ist daher abweichend von der Beh-Zuständigkeit für die Erteilung der Grundsatzbewilligung gem § 52 AWG 2002 nach § 38 Abs 6 AWG 2002 jener LH des Bundeslandes, in dem die mobile Behandlungsanlage aktuell aufgestellt und betrieben wird.²⁶⁾

Die Regelung des § 53 Abs 2 AWG 2002 stellt dabei eine *lex specialis* zu § 62 AWG 2002 für mobile Behandlungsanlagen dar. Bevor also nach der letztgenannten Bestimmung vorgegangen werden darf, ist – in Bezug auf den konkreten Anlagenstandort – zunächst gem § 53 Abs 2 AWG 2002 vorzugehen. Nur wenn auch gemäß dieser Bestimmung die Einhaltung der gem § 42 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht durch die Verschreibung nachträglicher und zusätzlicher Auflagen, Bedingungen oder Befristungen bezogen auf den jeweiligen Aufstellungs- und Inbetriebnahmestandort sichergestellt werden kann, ist daher ein Vorgehen gem § 62 AWG 2002 möglich. Dies ergibt sich allein bereits aus der Tatsache, dass nach § 52 AWG 2002 eine Art Grundsatzbewilligung für die Aufstellung und Inbetriebnahme einer mobilen Behandlungsanlage an unterschiedlichen, jedoch in der abstrakten Grundsatzbewilligung nicht vollständig erfassbaren Standorten erteilt wird. Eine Maßnahmenanordnung gem § 62 Abs 2, 2 b oder 3 AWG 2002 kann daher alleine bereits deswegen nicht in Betracht kommen, da die Grundsatzbewilligung gem § 52 AWG 2002 nachgerade nicht auf konkrete Immissionen einer solchen in die gem § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 geschützten Rechtsgüter abstellt und abstellen kann, da eben im Genehmigungsverfahren nach § 52 AWG 2002 eine typisierende und abstrakte Bewilligung ausgehend von den rein emissionsseitigen Betrachtungen der mobilen Abfallbehandlungsanlage vorgesehen ist. Lediglich in den Fällen, die von § 62 Abs 2 a AWG 2002 erfasst werden, ist ein Vorgehen nach der letztgenannten Bestimmung durch die zuständige Beh zulässig.

Da nach dem Vorgesagten im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen gem § 53 Abs 2 AWG 2002 insb eine Konkretisierung, die auf den konkreten und aktuellen Aufstellungsstandort abstellt, geboten ist, ist daher in einem solchen Fall auch eine Verschreibung eines Auftrages gem den §§ 73 f AWG 2002 unzulässig. Aus den gleichen Gründen scheidet auch eine Strafbarkeit ohne vorangehendes Vorgehen gem § 53 Abs 2 AWG 2002 aus, was sich auch aus dem Wortlaut der Strafbestimmung des § 79 Abs 1 Z 12 AWG 2002 ergibt, der ausdrücklich auf das Aufstellen oder Betreiben einer mobilen Abfallbehandlungsanlage ohne (jegliche) Genehmigung gem § 52 AWG 2002 abstellt. Dies wird auch in Zusammenschau mit § 79 Abs 2 Z 9 AWG

2002 deutlich, der – bezogen auf den Fall des Aufstellens an einem konkreten Ort – lediglich das Missachten von Aufträgen oder Anordnungen gem § 51 Abs 1 oder 2 bzw § 53 Abs 2 AWG 2002 unter Strafe stellt (wie auch § 79 Abs 2 Z 14 AWG 2002 „lediglich“ auf die Einhaltung von Nebenbestimmungen nach § 52 Abs 5 oder 8 bzw auf die Bestimmungen des § 53 Abs 1 oder 3 AWG 2002 abstellt).

Umgekehrt kann die Beh, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben wird, gem § 53 Abs 2 a AWG 2002 an diesem einen Standort von der Einhaltung einzelner Nebenbestimmungen absehen, wenn die gem § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen auch ohne Auflage hinreichend geschützt sind. Zur Inanspruchnahme dieser standortbezogenen Privilegierung ist ein Antrag des Anlageninhabers erforderlich. Ein allfälliger Dispens von einzelnen in der Grundsatzbewilligung gem § 52 AWG 2002 vorgeschriebenen Auflagen auf Basis des § 53 Abs 2 a AWG 2002 ist – entgegen der Systematik der Bewilligung für mobile Behandlungsanlagen – standortbezogen. Ein bescheidmäßiges Absehen von bestimmten Auflagen gilt daher nicht auch für weitere Standorte, an denen die mobile Behandlungsanlage allenfalls aufgestellt wird.²⁷⁾

6. Anlagenänderungen

Nach § 52 Abs 1 AWG 2002 ist jede wesentliche Änderung einer mobilen Abfallbehandlungsanlage genehmigungspflichtig. Gem § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002 ist eine wesentliche Änderung eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachträgliche Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann. Als wesentliche Änderungen gelten auch Änderungen von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, welche die (erstmalige) Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt, was wie auch die Änderungsbestimmungen für IPPC-Behandlungsanlagen für mobile Behandlungsanlagen weitgehend irrelevant sein wird. Für Maßnahmen, für die – handelte es sich um eine ortsfeste Behandlungsanlage – ein Anzeigeverfahren gem § 37 Abs 1 AWG 2002 durchzuführen wäre, ist auch bei mobilen Abfallbehandlungsanlagen ein solches Anzeigeverfahren durchzuführen.²⁸⁾

C. „Sonderprobleme“

1. Behandlung von Nicht-Abfällen

Definitionsgemäß wird eine Behandlungsanlage iSd AWG 2002, somit auch eine mobile Abfallbehandlungsanlage, zur Behandlung von Abfällen genehmigt. Abfall liegt bekanntlich immer dann vor, wenn für eine bewegliche Sache (Ausnahme: kontaminierter Boden) eine Entledigungspflicht oder eine Entledigungsabsicht

25) Vgl vor diesem Hintergrund aber VwGH 18. 12. 2012, 2011/07/0171.

26) Hinzuweisen ist idZ aber auf die Delegationsmöglichkeit nach § 38 Abs 6 a AWG 2002; siehe dazu ausführlich Sander in *Altenburger/N. Raschauer*, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 38 Rz 24 ff.

27) Sander in *Altenburger/N. Raschauer*, Kommentar zum Umweltrecht, AWG § 53 Rz 10.

28) § 52 Abs 6 AWG 2002; siehe hierzu auch ErläutRV 672 BlgNR 22. GP 18.

besteht. Die Entledigungspflicht (objektiver Abfallbegriff) wird dann bejaht, wenn die bloße Möglichkeit einer Gefährdung gegeben ist.²⁹⁾ Entledigungsabsicht (subjektiver Abfallbegriff) liegt immer dann vor, wenn das überwiegende Motiv für (iZm mobilen Behandlungsanlagen in aller Regel) die Verbringung von der Baustelle darin liegt, die Sache loszuwerden.³⁰⁾ Nun ist mit der AWG-Nov 2012 eine Ausnahme vom Abfallregime für „nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten ausgehoben werden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden“³¹⁾ geschaffen worden. Nach der Rechtsansicht des BMLFUW vom 20. 9. 2011³²⁾ greift diese Ausnahme immer dann, wenn gemäß der Definition für Bodenaushubmaterial ein Anteil von maximal 5% bodenfremder mineralischer Bestandteil und maximal 1% organische Abfälle enthalten sind (was den Leitlinien der EK entspricht³³⁾). Nach einer gebotenen weiten Auslegung dieser Ausnahme führen auch Aufbereitungsschritte im Zuge der Vorbereitung für die Verwendung zu Bauzwecken am Ort des Aushubs, also zB auch eine „Behandlung“ in einer mobilen Anlage, nicht dazu, dass ein Bodenaushubmaterial als Abfall anzusehen ist.³⁴⁾ Damit stellt sich aber gleichzeitig die Frage, ob auch der Einsatz und die „Behandlung“ von Nicht-Abfällen von einer Bewilligung nach § 52 AWG 2002 umfasst sein können.

Dass ein solches Szenario kein unrealistisches sein muss, deutet selbst der BMLFUW an, der in seinen jüngst veröffentlichten Erläut v 22. 4. 2013³⁵⁾ sogar die Entledigungsabsicht für nichtkontaminierte Böden, wenn diese zwecks Bodenverbesserung bzw Ausgleich von Bodenunebenheiten weitergegeben werden (und dafür allenfalls „behandelt“ werden müssen), das Material für diese Maßnahmen geeignet ist und der beabsichtigte Einsatzort bereits beim Aushub bekannt ist, in Zweifel zieht. Das sich eine Bewilligung nach § 52 AWG 2002 aber nicht auch auf den Einsatz von Nicht-Abfällen beziehen kann, ergibt sich bereits aus dem Anwendungsbereich des AWG 2002, das eben „nur“ für Abfälle gilt. Somit schließt zumindest das Abfallrecht den Einsatz von Nicht-Abfällen in einer mobilen Behandlungsanlage keinesfalls aus.

2. Genehmigungspflichten nach anderen Materiengesetzen

Es stellt sich daher in weiterer Folge die Frage, ob eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von Nicht-Abfällen auf Basis anderer Rechtsvorschriften als dem Abfallrecht gegeben sein könnte. In Frage kommt zunächst einmal das gewerbliche Betriebsanlagenrecht.

Im Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 sind zur Beurteilung einer Genehmigungspflicht nach § 74 Abs 1 GewO in erster Linie die Kriterien der Ortsgebundenheit und der Regelmäßigkeit ausschlaggebend,³⁶⁾ wobei dabei primär die Absicht und der projektgemäße Wille des Betreibers maßgeblich sind.³⁷⁾ Fehlt nur eines dieser Kriterien, liegt keine gewerbliche Betriebsanlage und somit auch keine Bewilligungspflicht vor. Beides wird hinsichtlich mobiler Behandlungsanlagen regelmäßig nicht vor-

liegen.³⁸⁾ Eine Bewilligungspflicht nach der GewO scheidet daher in aller Regel aus.

Auch eine Auswertung der neun Bauordnungen der Länder ergibt, dass – zumindest in Bezug auf Baustelleneinrichtungen, bei denen mobile Behandlungsanlagen regelmäßig zum Einsatz kommen – Ausnahmen von der baurechtlichen Bewilligungspflicht gegeben sind. Einzig das Vbg BauG sieht eine Bewilligungspflicht für Anlagen auf Baustellen, die nur vorübergehend Bestand haben, vor.³⁹⁾ In allen anderen Gesetzen sind Baustelleneinrichtungen nicht bewilligungspflichtig, sofern sie nur für die Dauer der Bauausführung errichtet/betrieben werden. Dies deckt sich auch mit der st Rspr des VwGH zum Begriff der Baustelleneinrichtung.⁴⁰⁾

Man könnte in den weiteren Schritten nun noch eine allfällige wasserrechtliche Bewilligungspflicht prüfen, da der Einsatz von mobilen Behandlungsanlagen (auf Baustellen) zumindest potenziell von den §§ 31 a, 32 und 38 WRG 1959 umfasst sein könnte. Sollte die Behandlungsanlage im Hochwasserabflussbereich (HQ₃₀) aufgestellt werden, wird eine Bewilligung nach § 38 WRG einzuholen sein. Hingegen wird § 31 a nicht einschlägig sein, da dieser ursprünglich auf das Lagern und Leiten von Mineralölen zugeschnitten wurde und bislang keine Ausweitung auch auf andere Stoffe zustande gekommen ist.⁴¹⁾

Nach § 32 WRG 1959 ist bei nicht bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer (einschließlich des Grundwassers), die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Allgemein kann hierzu festgehalten werden, dass unter der Beschaffenheit der Gewässer gem § 32 Abs 1 iVm § 30 Abs 3 Z 1 WRG 1959 die Wassergüte, also die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit zu verstehen ist. Hierzu listet § 32 Abs 2 WRG 1959 typische Arten von Einwirkungen auf. So sind bspw jene Maßnahmen bewilligungspflichtig, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird. Eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ist nach der Rspr immer dann gegeben, „wenn nach den allgemeinen praktischen Erfahrungen des täglichen Lebens und nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit einer Einwirkung [auf jene vorstehend beschriebene Beschaffenheit der Gewässer] zu rechnen

29) VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123.

30) VwGH 22. 3. 2012, 2008/07/0204 zu Tunnelausbruch.

31) § 3 Abs 1 Z 8 AWG 2002.

32) BMLFUW-UW.2.1.6/0098-VI/2/2011.

33) Guidance on the interpretation of key provisions of the Directive 2008/98/EC on waste.

34) Mit ausführlicher Begründung Sander, Nach der Novelle ist vor der Novelle – Offene Baustellen nach der AWG-Nov 2010, *ecolex* 2012, 736.

35) BMLFUW-UW.2.1.6/0029-VI/2/2013.

36) Grabler/Stolzlechner/Wendl, *GewO* § 74 Rz 4; Hanusch, Kommentar zur GewO (17. Lieferung) § 74 Rz 1.

37) Hanusch, Kommentar zur GewO (17. Lieferung) § 74 Rz 5 zur Ortsgebundenheit und Rz 10 zur Regelmäßigkeit.

38) Verneint wurde die hinlängliche Standortgebundenheit und damit die Eignung als gewerbliche Betriebsanlage ua bei transportablen Holzschneidemaschinen, mobilen Abfallverbrennungsanlagen bzw generell bei fahrbaren Betriebsanlagen; siehe dazu mwN Hanusch, Kommentar zur GewO (17. Lieferung) § 74 Rz 3 f.

39) § 30 Vbg BauG (LGBl-V 2001/52 idF LGBl-V 2010/72).

40) Vgl zB VwGH 15. 4. 1986, 86/05/0029.

41) Oberleitner/Berger, *WRG* § 31 a Rz 1.

ist⁴²). Diese Einwirkungen werden auch als „projektgemäße“⁴³ oder „projekttypisch“⁴⁴ bezeichnet.

Jedoch ist nicht jede Einwirkung nach § 32 Abs 1 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Geringfügige Einwirkungen auf ein Gewässer iSd § 32 Abs 1 WRG 1959 sind nachgerade nicht bewilligungspflichtig und nach hA auch solche nicht, die einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Zweckentsprechend ist dabei eine dem Ziel und dem Begriff der Reinhaltung entsprechende Nutzung eines Gewässers, die die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und den Gemeingebrauch nicht hindert.⁴⁵ Sofern also mit der betriebenen mobilen Behandlungsanlage und einer kurzfristigen Aufbewahrung der aufzubereitenden und zu behandelnden Materialien projektgemäß keine Einwirkungen auf insb das Grundwasser beabsichtigt sind, und erfahrungsgemäß auch nicht eintreten werden, besteht auch keine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959.

Bei Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage im Grünland kann zudem eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gegeben sein, wobei hier in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedliche Genehmigungstatbestände angesprochen sein können.⁴⁶

3. Umfang der Bewilligung

Auch hinsichtlich des Umfangs einer Bewilligung gem § 52 AWG 2002 bestehen beträchtliche Unsicherheiten. Bei ortsfesten Behandlungsanlagen enthält der jeweilige Genehmigungsbescheid in aller Regel auch eine Beschreibung des jeweiligen Behandlungsverfahrens iSd Anh 2 zum AWG 2002 (zumindest verlangt dies § 47 Abs 1 Z 1 AWG 2002 als notwendigen Bescheidinhalt). Eine zwingende Nennung der Behandlungsverfahren für mobile Behandlungsanlagen ist in § 52 AWG 2002 hingegen nicht vorgesehen. Typischerweise ist es bei mobilen Behandlungsanlagen jedoch so, dass das zu behandelnde Material vor der Beschickung der mobilen Behandlungsanlage zumindest kurzfristig zwischengelagert werden muss, sofern nicht eine Beschickung gleichsam direkt von einem anliefernden Lkw aus vorgenommen wird. Übersetzt in das System des AWG 2002 bedeutet dies, dass vom bestimmungsgemäßen Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage typischerweise auch das R 13-Verwertungsverfahren, das die Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle), um-

fasst ist (vgl Anh 2 zum AWG 2002). Davon ist auch die Sammlung und Lagerung der Abfälle mit oder ohne Behandlungsschritt umfasst.⁴⁷ Weiters wird das in der mobilen Behandlungsanlage eingesetzte Material in aller Regel von einer solchen Anlage wieder ausgetragen werden (müssen). Dies kann einerseits wiederum direkt auf einem Lkw geschehen, andererseits – was mutmaßlich den Regelfall darstellen wird – durch einen Austrag „auf Halde“.

Notwendigerweise wird bei technischer Auslegung einer mobilen Behandlungsanlage in dem vorstehend beschriebenen Sinn die Bewilligung nach § 52 AWG 2002 auch solche Ansammlungen/Zwischenlagerungen von zu behandelnden und behandelten Abfällen am unmittelbaren Einsatzort der mobilen Behandlungsanlage umfassen müssen, um das Genehmigungsregime für mobile Behandlungsanlagen nicht gänzlich zu konterkarieren. Der nach der Behandlung in der mobilen Behandlungsanlage anfallende (verbleibende) Abfall stellt dabei überhaupt einen Sonderfall dar, da es sich dabei um „die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ handelt und somit nachgerade weder ein Verwertungs- noch ein Beseitigungsverfahren vorliegt (vgl die Beschreibungen der R 13- bzw D 15-Verfahren in Anh 2 zum AWG 2002), und damit keine (weitere) abfallrechtliche Anlagengenehmigung erforderlich ist.⁴⁸ Dies ist aber wiederum relevant, da für nach der Behandlung kurzfristig zwischengelagerte Abfälle allenfalls ein ALSAG-Beitrag zu bezahlen ist:

Mit seinem im Ergebnis und insb in dessen Extraktion in einen Rechtssatz völlig verfehlten⁴⁹ Erk hat der VwGH nämlich festgehalten, dass – letztlich zur Vermeidung der ALSAG-Pflicht – für ein entsprechendes Lager oder Zwischenlager „alle hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Anzeigen oder Nichtunter-sagungen)“ vorliegen müssen, da andernfalls auch bei Unterschreiten der für den ALSAG-Tatbestand maß-

47) Schmelz in List/Schmelz, AWG 2002³ 525 mwN.

48) Vgl zum Verhältnis der „zeitweiligen Lagerung“ und der Sammlung von Abfällen insb EuGH 5. 10. 1999, C-177/98, *Lirussi*; EuGH 25. 6. 1998, C-192/96, *Beside*; VwGH 21. 10. 2004, 2004/07/0130.

49) Der VwGH übersieht dabei, dass der Beitragstatbestand in § 3 Abs 1 Z 1 lit b ALSAG ausschließlich für das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung normiert ist, ohne dass es sich hierbei explizit um ein zulässiges Lagern handeln muss. Das Kriterium der Zulässigkeit wird lediglich für die einschlägigen ALSAG-Ausnahmetatbestände des § 3 Abs 1 a ALSAG (und dort auch nicht für jeden Ausnahmetatbestand; vgl zB die Ausnahme für Bodenaushubmaterial, Erdaushub und mineralische Baurestmassen), nicht aber für den ALSAG-Beitragstatbestand des Lagerns (§ 3 Abs 1 Z 1 lit b ALSAG) gefordert. Zudem war sich der ALSAG-Gesetzgeber durchwegs bewusst, dass für bestimmte Beitragsbefreiungen Bewilligungen erforderlich sein sollten, was er nachgerade durch die Beifügung des Wortes „zulässigerweise“ bspw in § 3 Abs 1 a Z 5 ALSAG zu erkennen gegeben hat, für andere Befreiungen ist ein solcher Zusatz jedoch nicht vorgesehen. Warum also der Wortlaut entgegen dem GH in seiner E v 24. 1. 2013 (2010/07/0218) nicht ein anderes Auslegungsergebnis ermöglichen soll (was mE nach sogar geboten gewesen wäre), bleibt vorerst unklar. Insgesamt wird diese E v 24. 1. 2013 wohl vom GH selbst „nachjustiert“ werden müssen, da sie – immer gemessen an Sinn und Zweck des § 3 Abs 1 Z 1 lit b ALSAG – zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen würde. Zudem darf nicht übersehen werden, dass es sich beim ALSAG um ein Abgabengesetz handelt, wo es schon reichlich kühn anmutet, dem eindeutigen Wortlaut (§ 3 Abs 1 Z 1 ALSAG spricht eben nirgendwo von der „Zulässigkeit“) ein weiteres Tatbestandselement hinzuzupretieren.

42) ZB VwGH 18. 3. 1994, 93/07/0187.

43) B. Raschauer, WRG § 32 Rz 13.

44) VwGH 21. 6. 1976, 1850/75.

45) Oberleitner/Berger, WRG³ § 32 Rz 3.

46) ZB § 5 lit a Z 1 Bgld NSchG (Baustelleneinrichtungen außerhalb von Verkehrsflächen, Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie-, Betriebs- und gemischten Baugebieten); § 7 Abs 1 Z 6 NÖ NSchG (Errichtung, Erweiterung von Lagerplätzen aller Art außerhalb des Ortsbereiches für eine mehrwöchige Dauer) § 6 lit a und f Tir NSchG (Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften) § 18 Abs 2 Z 2 Wr NSchG (Errichtung/wesentliche Änderung von Anlagen im Grünland ab einem bestimmten Flächenausmaß), wobei zu all diesen Tatbeständen freilich eine Vielzahl von Einzelfragen hinsichtlich der Bewilligungspflicht zu klären wäre, wie insb, ob eine mobile Behandlungsanlage überhaupt eine Anlage in dem von den einzelnen NSchG gemeinten Sinn darstellt bzw Bestandteil von Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen sein kann/muss.

geblichen Frist des mehr als einjährigen Lagerns von Abfällen zur Beseitigung bzw des mehr als dreijährigen Lagerns von Abfällen zur Verwertung (§ 3 Abs 1 Z 1 lit b ALSAG) eine entsprechende Beitragspflicht nach dem ALSAG bestehen könnte.

D. Ausblick und Anregungen

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass nach nunmehr über zehn Jahren der Existenz eines eigenen Bewilligungsregimes für mobile Anlagen zwar für mehr Rechtssicherheit gesorgt worden ist, da man sich nicht mehr auf schriftliche Rechtsansichten des damaligen BMUJF⁵⁰ stützen muss, um eine Bewilligungsfreiheit mobiler Abfallbehandlungsanlagen zu argumentieren, bei weitem aber nicht sämtliche in der Praxis höchstrelevanten Probleme des Rechts zum Betrieb mobiler Behandlungsanlagen ausgeräumt worden sind. Wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, bietet der bestehende Rechtsrahmen zwar einerseits ausreichende Flexibilität, um mobile Behandlungsanlagen iSd § 52 AWG 2002 insb bei der Abwicklung von Baustellen zum Einsatz zu bringen, va iZm dem Einsatz von Nicht-Abfällen und dem konkreten Umfang einer Bewilligung nach § 52 AWG 2002 sind jedoch erhebliche Rechtssicherheitsdefizite für die Betreiber mobiler Behandlungsanlagen zu orten. Diese könnten – um auch einem Antwortversuch auf die im Untertitel aufgeworfene Frage gerecht zu werden – wohl am ehesten dadurch gelöst werden, dass die Konzentrationsanordnung des § 38 Abs 1 und 1 a AWG 2002 auch auf mobile Behandlungsanlagen erweitert wird, da dann zumindest klargestellt ist, dass weitere behördliche Bewilligungen neben einer solchen gem § 52 AWG 2002 nicht eingeholt werden müssen, was wiederum der „Praktikabilität“⁵¹ dienlich sein könnte.

Darüber hinaus wäre freilich auch anzudenken, die Möglichkeiten des § 6 Abs 7 AWG 2002, wonach in begründeten Zweifelsfällen hinsichtlich des Umfangs einer Genehmigung ua für mobile Behandlungsanlagen, auf Antrag des Inhabers ein entsprechender Feststellungsbescheid hinsichtlich des Bewilligungsumfangs zu erlangen ist, verstärkt in Anspruch zu nehmen, um – sofern dies insb auch aus kompetenz- und zuständigkeitsrechtlichen Überlegungen ohne legistische Ergänzung dieser Bestimmung überhaupt möglich ist – Klarheit über die Einholung „sämtlicher erforderlicher Bewilligungen“ für die Inbetriebnahme einer mobilen Behandlungsanlage zu erlangen. Dass insb die vorstehend angesprochene Rechtssicherheit in der Praxis von großer Bedeutung ist, zeigt nicht zuletzt die seit dem Erk des VwGH v 24. 1. 2013⁵² vorherrschende große Verunsicherung innerhalb der Bauwirtschaft, da hier ja auch elementare Vorfragen im Hinblick auf das Bestehen oder eben Nicht-Bestehen einer ALSAG-Beitragspflicht im Raum stehen. Zu guter Letzt bleibt zu hoffen, dass im Zuge weiterer Verfahren möglichst rasch für Klarheit durch den VwGH selbst gesorgt wird, ob – wiederum in Bezug auf das vorstehend bereits erwähnte Judikat v 24. 1. 2013 – unreflektiert jede noch so kleine Rechtswidrigkeit zur ALSAG-Beitragspflicht für einen Sachverhalt führen soll, der nach der Intention des Gesetzgebers nachgerade beitragsfrei sein sollte.

50) Schreiben des BMUJF v 2. 12. 1990, 08 3504/159-V/4/90, wonach Bewilligungsverfahren nach den damaligen §§ 28 und 29 AWG 1990 bei einem geplanten kurzfristigen Einsatz mobiler Anlagen aufgrund der langen Verfahrensdauer „unpraktikabel“ sein sollen.

51) Siehe dazu insb B. Raschauer, Rechtsfragen mobiler Abfallbehandlungsanlagen, RdU 1996, 3, der völlig zu Recht darauf hinweist, dass die „Praktikabilität“ – zumindest als Begründung für eine Bewilligungsfreistellung – ohne rechtsdogmatischen Wert und überhaupt verwaltungsrechtlich falsch einzustufen ist, und darüber hinaus auch einen treffenden Vergleich zu veranstaltungs- und straßenpolizeirechtlichen Bewilligungen für eintägige Veranstaltungen zieht.

52) VwGH 24. 1. 2013, 2010/07/0218.

→ In Kürze

Mobile Abfallbehandlungsanlagen stellen im österr Anlagenrecht mangels ortsfester Installation ein Unikum dar. Im Abfallrecht gibt es sie nun schon seit über zehn Jahren, dennoch sind zahlreiche offene Fragen noch nicht abschließend geklärt. Ein Judikat des VwGH aus dem Jänner 2013 bringt nun weitere Unsicherheiten hinsichtlich des Bewilligungsumfangs mobiler Abfallbehandlungsanlagen und damit zusammenhängender ALSAG-abgabenrechtlicher Fragestellungen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Peter Sander, LL. M./MBA, ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH mit Büros in Wien und Salzburg. Kontaktadresse: Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien. Tel: +43 (0)1 513 21 24, Fax: +43 (0)1 513 21 24-30 E-Mail: peter.sander@nhp.eu

Internet: www.nhp.eu

Vom selben Autor erschienen:

Die Haftung des Eigentümers für kontaminierte Liegenschaften – eine Bestandsaufnahme und der Versuch einer Systemvereinfachung, SPRW 2013-V & V A, 25;

Nach der Novelle ist vor der Novelle – einige offene Baustellen nach der AWG-Novelle 2010, *ecolex* 2012, 734.

Literatur:

Sander, §§ 37 – 65 AWG 2002, in *Altenburger/N. Raschauer* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht (2013 in Druck); Schmelz in *List/Schmelz*, AWG.

→ Literatur-Tipp



Scheichl/Zauner, Altlastensanierungsgesetz (2010)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
Fax: (01) 531 61-455
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at